

### Gernhäusler.

\* Der Hammelkunst. Sie sind der Kellner 'Von Schulze'? Mit diesen Worten wandte sich der Vorrichtende des Schöffengesprächs Berlin an den soeben in den Gerichtssaal eingetretenen Angeklagten. Angeklagter: Das bin ich nicht. Vorrichtender: Wer sind Sie denn? Angell: Der Kellner Schulze. Vori: Was unterstehen Sie sich? Erst betreuten Sie, der Kellner Schulze zu sein und jetzt geben Sie wieder zu, dasselbe zu sein. Was soll das heißen? Angell: Wenn's so nich' ist, Herr Bräutlebente, ich habe mir doch verlaßt. Ich beeile mich noch Schule, aber ich habe ja nicht jemacht. Vori: Das wird sich später finden. Nun antworten Sie mir nur auf diese Fragen, die ich an Sie stelle. Haben Sie in der Nacht zum 17. Dezember vor Jahres vor dem Rath Union in der Neuen Jacobstraße und in der Alten Jacobstraße bis in die Höhe des Spittelmarktes großen Unzug dadurch verübt, daß Sie hinter einem entlaufenen Hammel herliefen und durch Blöden und Schreien das Tier weitertrieben? Angell: Nich' in die Hand. Ich bin bloß mitgekommen, weil ja alle mit den Hammel um die Welt münnten. Vori: Dann erzählten Sie uns den Vorfall. Angell: Ich kam in diese Nacht von einer Familie aus, wo ich als Kellner servirt hatte und meine acht Märtelens verdient hatte. Wie ich den Kasten in die Jacobstraße vorbeibrachte, kroch ich einen alten Kollegen, um wir leisteten uns dann noch einen Schleifer Wocca in der City. Mit emmal zehn bis Zwölf um, um rin kommen sechs Seelbrierer mit'n lebendigen Hammel. Vori: Nun fallen Sie sich aber kurz. Wie kam denn der Hammel nach der Straße wieder hinaus? Angell: So weit sind wir noch nicht. Herr Bräutlebente. Erst wollten die Seelbrieren mitnehmen den Hammel an die frische Luft gebracht werden. Der Wirth von dem Kasten ließ es aber erst den Kasten unternehmen um dann allein: Haus mit'n Hammel. Ich um mein Kollege boten herappt um jungen denn mit die Seelbrierer um den Hammel mit. Wie wir alle Mann auf die Straße war'n, merkte ich schon, daß der Hammel eine Bomme an Schwanz hatte. Der eine von den Seelbrieren, ein Glashändler aus der Dresdenerstraße, dem der Hammel schloß, wollte nu mit dem Hammel in einer Drösche rin, der Kutscher aber nich'. Det wer ja noch verüdt, meinte er, seit wenn is denn det Kutscher, daß der Hammel per Drösche wogefahren säh'n. Mit emmal aber hatten die Brieder den Kutscher bedobbert, um nu folste der Hammel doch schönen Drösche säh'n. Der Glashändler liegte sich erst ein um denn schwaben alle Mann den Hammel noch rin. Weil ich um mein Kollege mir dabei standen, hassen wir beide mitschleben, um nu weck' id ja nich' gelommen is, ob ic oder mein Kollege mit 'n brennenden Eisen an Bielen unvorsichtig jeweilen is, fritz' um int, der Hammel kam mit seine Bomme, die er hinten am Schwanz hatte, an so'n Eisen von un die Bomme ging als Feuerwerkskörper los. — Vori: Sie sollen den Thiere den Feuerwerkskörper angebunden haben und wahrscheinlich haben Sie auch den Körper in Brand gelegt. Angell: Jott' bewußt doch. Ich drage mir mit somme feindliche Ringer nich' mit rum. Im Seidentheater, ich habe mir dabei noch die Hosen vergrat. Vori: Was gehabt nun weiter? Angell: Wie den Hammel der Feierabend an die Beene trabbett, muß er wohl e'n riesigen Schred jetztig hab' um mit e'en' Sah war er mi' an andre Seite von de Drösche wieder raus, natürlich aber durch die Scheiben. Er stand er eine Weile still, denn aber septe er los un wir alle hinterher. Der Dröschenfahrer war noch nich' laut un fuhr noch mit. Wir wollten den Hammel haben um der Dröschenfahrer det Jeld für die Kaputte Scheiben. Vori: Sie wollen aber nun durch Blöden und Schreien das Tier noch weiter geängstigt und bis zum Spittelmarkt getrieben haben? Angell: Det is nich' wahr. Mir is et noch schlecht dabei reingangen. An de Seidenstrasse-Ecke hat mir einer von de Seelbrieren eis oss de Recke ziehen um Hammel an Hammelsäge zu mit jagt, um dann bin ic noch nach der Woche gebraucht word'n. Draußen steht mein Kollege, der wech', det ist unzulässig wie 'n Lamm bin. Die Beweisaufnahme ließt auch keinen ausreichenden Beweis dafür, daß der Angeklagte dem Hammel den Feuerwerkskörper angebunden und später angezündet hätte, trotzdem der Glashändler des Hammels, der Glashändler, der bestellte als erste Prämie bei einem Regeljahr gewonnen hatte, den Angeklagten einzigt und allein in Verdacht hat, das Unheil angerichtet zu haben, auch konnte Niemand mit Bestimmtheit angeben, daß der Angeklagte bei dem Entfernen des Thieres durch Blöden und Schreien das groben Unzug verübt hätte. Der Angeklagte mußte daher von Straßen und Kosten freigesprochen werden. — Draußen auf dem Vorhofe des Gerichtsgebäudes stellte er dem Glashändler E. noch eine Klage wegen Schadenersatz in Aussicht, da er die „verängelten Hosen“ nicht mehr brauchen könne!

\* Ueber die Deformation bei der Staatschuldenkasse in Wien wird des Richters berichtet: Der Kassier der Staatschuldenkasse, Adolph Arles, welcher von dem ihm übertrauten Geldbetrug 102.000 fl. verbraucht, hat sich Morgens im Borte erschossen und wurde, trotzdem ein Polizist sah, wie er die Waffe gegen sich abzog und dabei ärztliche Hilfe alsbald zur Stelle war, als Leiche gefunden. Ein Aufstand der Kleidung nach dachte Arles die ganze Nacht unvergessen sein. Er hatte Alles geschnitten, was zur Kenntnis seiner Identität führen könnte. Seine Identität mit dem Selbstmordtäter wurde indes unverkennbar erkannt. Der Tod hoffte um den Hals an einem Ketten ein Amulett getragen, auf dem — es ist ein kleines Goldplättchen — die Worte standen: „Gott schütze Dich!“ Neben die Deformation selbst werden noch folgende Ermittlungen bekannt: Adolph Arles hat im Ganzen 13 Säcken mit 20-Wert-Goldstücke veruntreut, die zusammen den Betrag von 77.000 fl. ausmachen. Außerdem hat er 25.000 fl. in 200 Hundert-Gulden-Noten unterschlagen, sobald sich die Geheimfamilie seiner verbrecherischen Manipulationen unter Hinzuversetzung des Goldgrosos auf 105.000 fl. stellt. Um eine Endbedingung hinzuholen, bat er mit besonderem Geschick manövriert. Wenn er ein Sachsen seines Goldbalzes entlockt hätte, hätte er es mit zwei Heller-Bronzemünzen Gold ist in grünen Säcken. Bronzegeld in grauen Leinwandtaschen verwahrt. Arles gab nun in die leeren grünen Säcken die grauen mit den Bronzemünzen und adjudierte sie jedesmal so genau, daß sie mit Gold gefüllt schienen. Auch bei der Manipulation mit den Hundert-Gulden-Noten verhielt er sehr vorsichtig. Er entnahm je einem Päckchen 30 Stück, doch so, daß die oberen und unteren Päckchen stets intakt blieben und nur auf die mittleren das Pienzo kam. So gelang es ihm, den Unterschied lange Zeit hindurch den Endbedingung zu entziehen.

\* Ein interessanter Erdbebenprozeß schwelt jetzt vor dem Münchener Landgericht. Am 14. November 1894 vernahm sich die Witwe des Kurfürsten Karl Theodor von Bayern, Erzherzogin Maria Leopoldine von Österreich, mit ihrem Hofmeister, dem Grafen Arco, welcher sie zwei Söhne, die nachmaligen Grafen Maximilian Arco-Jaeneberg und Alois Arco-Sternberg, entzogen. Letzterer starb ohne männliche Nachkommen, dagegen wurden dem Grafen Arco-Jaeneberg mehrere Kinder, unter ihnen ein Erbgottgeborener Graf Ludwig, geboren. Für diesen ihren Enkel und dessen Nachkommen machte Kurfürstin Maria Leopoldine am 2. März 1840, wenige Monate nach der Geburt des Grafen, eine Schenkung von 200.000 Gulden und legte derselben am 21. Februar 1843 eine weitere, bestehend in einem Kapitalzinsbuch im Werthe von 13.000 Gulden, bei. Der Wunsch und Wille der Geburth war, dem jeweiligen Erbgottgeborenen bis zum Tode seines Vaters eine jährliche Rente von 200 fl. zu sichern, um ihn vom Vater unabängig zu machen. Nebenher wurde, für diese Schenkung die Landesherliche Genehmigung nachzuholen, auch bildet sie keinen Verstand des Familienstiftungskomites, da dieses zu jener Zeit noch nicht bestand. Graf Ludwig Arco-Jaeneberg starb 1885, und wird jetzt von einem der Erbgottgeborenen bzw. dem Vormund der minderjährigen Erbgottgeborenen bis zum Tode seines Vaters eine jährliche Rente von 200 fl. zu sichern, um ihn vom Vater unabängig zu machen. Nebenher wurde, für diese Schenkung die Landesherliche Genehmigung nachzuholen, auch bildet sie keinen Verstand des Familienstiftungskomites, da dieses zu jener Zeit noch nicht bestand. Graf Ludwig Arco-Jaeneberg starb 1885, und wird jetzt von einem der Erbgottgeborenen bzw. dem Vormund der minderjährigen Erbgottgeborenen bis zum Tode seines Vaters eine jährliche Rente von 200 fl. zu sichern, um ihn vom Vater unabängig zu machen. Nebenher wurde, für diese Schenkung die Landesherliche Genehmigung nachzuholen, auch bildet sie keinen Verstand des Familienstiftungskomites, da dieses zu jener Zeit noch nicht bestand. Graf Ludwig Arco-Jaeneberg starb 1885, und wird jetzt von einem der Erbgottgeborenen bzw. dem Vormund der minderjährigen Erbgottgeborenen bis zum Tode seines Vaters eine jährliche Rente von 200 fl. zu sichern, um ihn vom Vater unabängig zu machen. Nebenher wurde, für diese Schenkung die Landesherliche Genehmigung nachzuholen, auch bildet sie keinen Verstand des Familienstiftungskomites, da dieses zu jener Zeit noch nicht bestand. Graf Ludwig Arco-Jaeneberg starb 1885, und wird jetzt von einem der Erbgottgeborenen bzw. dem Vormund der minderjährigen Erbgottgeborenen bis zum Tode seines Vaters eine jährliche Rente von 200 fl. zu sichern, um ihn vom Vater unabängig zu machen. Nebenher wurde, für diese Schenkung die Landesherliche Genehmigung nachzuholen, auch bildet sie keinen Verstand des Familienstiftungskomites, da dieses zu jener Zeit noch nicht bestand. Graf Ludwig Arco-Jaeneberg starb 1885, und wird jetzt von einem der Erbgottgeborenen bzw. dem Vormund der minderjährigen Erbgottgeborenen bis zum Tode seines Vaters eine jährliche Rente von 200 fl. zu sichern, um ihn vom Vater unabängig zu machen. Nebenher wurde, für diese Schenkung die Landesherliche Genehmigung nachzuholen, auch bildet sie keinen Verstand des Familienstiftungskomites, da dieses zu jener Zeit noch nicht bestand. Graf Ludwig Arco-Jaeneberg starb 1885, und wird jetzt von einem der Erbgottgeborenen bzw. dem Vormund der minderjährigen Erbgottgeborenen bis zum Tode seines Vaters eine jährliche Rente von 200 fl. zu sichern, um ihn vom Vater unabängig zu machen. Nebenher wurde, für diese Schenkung die Landesherliche Genehmigung nachzuholen, auch bildet sie keinen Verstand des Familienstiftungskomites, da dieses zu jener Zeit noch nicht bestand. Graf Ludwig Arco-Jaeneberg starb 1885, und wird jetzt von einem der Erbgottgeborenen bzw. dem Vormund der minderjährigen Erbgottgeborenen bis zum Tode seines Vaters eine jährliche Rente von 200 fl. zu sichern, um ihn vom Vater unabängig zu machen. Nebenher wurde, für diese Schenkung die Landesherliche Genehmigung nachzuholen, auch bildet sie keinen Verstand des Familienstiftungskomites, da dieses zu jener Zeit noch nicht bestand. Graf Ludwig Arco-Jaeneberg starb 1885, und wird jetzt von einem der Erbgottgeborenen bzw. dem Vormund der minderjährigen Erbgottgeborenen bis zum Tode seines Vaters eine jährliche Rente von 200 fl. zu sichern, um ihn vom Vater unabängig zu machen. Nebenher wurde, für diese Schenkung die Landesherliche Genehmigung nachzuholen, auch bildet sie keinen Verstand des Familienstiftungskomites, da dieses zu jener Zeit noch nicht bestand. Graf Ludwig Arco-Jaeneberg starb 1885, und wird jetzt von einem der Erbgottgeborenen bzw. dem Vormund der minderjährigen Erbgottgeborenen bis zum Tode seines Vaters eine jährliche Rente von 200 fl. zu sichern, um ihn vom Vater unabängig zu machen. Nebenher wurde, für diese Schenkung die Landesherliche Genehmigung nachzuholen, auch bildet sie keinen Verstand des Familienstiftungskomites, da dieses zu jener Zeit noch nicht bestand. Graf Ludwig Arco-Jaeneberg starb 1885, und wird jetzt von einem der Erbgottgeborenen bzw. dem Vormund der minderjährigen Erbgottgeborenen bis zum Tode seines Vaters eine jährliche Rente von 200 fl. zu sichern, um ihn vom Vater unabängig zu machen. Nebenher wurde, für diese Schenkung die Landesherliche Genehmigung nachzuholen, auch bildet sie keinen Verstand des Familienstiftungskomites, da dieses zu jener Zeit noch nicht bestand. Graf Ludwig Arco-Jaeneberg starb 1885, und wird jetzt von einem der Erbgottgeborenen bzw. dem Vormund der minderjährigen Erbgottgeborenen bis zum Tode seines Vaters eine jährliche Rente von 200 fl. zu sichern, um ihn vom Vater unabängig zu machen. Nebenher wurde, für diese Schenkung die Landesherliche Genehmigung nachzuholen, auch bildet sie keinen Verstand des Familienstiftungskomites, da dieses zu jener Zeit noch nicht bestand. Graf Ludwig Arco-Jaeneberg starb 1885, und wird jetzt von einem der Erbgottgeborenen bzw. dem Vormund der minderjährigen Erbgottgeborenen bis zum Tode seines Vaters eine jährliche Rente von 200 fl. zu sichern, um ihn vom Vater unabängig zu machen. Nebenher wurde, für diese Schenkung die Landesherliche Genehmigung nachzuholen, auch bildet sie keinen Verstand des Familienstiftungskomites, da dieses zu jener Zeit noch nicht bestand. Graf Ludwig Arco-Jaeneberg starb 1885, und wird jetzt von einem der Erbgottgeborenen bzw. dem Vormund der minderjährigen Erbgottgeborenen bis zum Tode seines Vaters eine jährliche Rente von 200 fl. zu sichern, um ihn vom Vater unabängig zu machen. Nebenher wurde, für diese Schenkung die Landesherliche Genehmigung nachzuholen, auch bildet sie keinen Verstand des Familienstiftungskomites, da dieses zu jener Zeit noch nicht bestand. Graf Ludwig Arco-Jaeneberg starb 1885, und wird jetzt von einem der Erbgottgeborenen bzw. dem Vormund der minderjährigen Erbgottgeborenen bis zum Tode seines Vaters eine jährliche Rente von 200 fl. zu sichern, um ihn vom Vater unabängig zu machen. Nebenher wurde, für diese Schenkung die Landesherliche Genehmigung nachzuholen, auch bildet sie keinen Verstand des Familienstiftungskomites, da dieses zu jener Zeit noch nicht bestand. Graf Ludwig Arco-Jaeneberg starb 1885, und wird jetzt von einem der Erbgottgeborenen bzw. dem Vormund der minderjährigen Erbgottgeborenen bis zum Tode seines Vaters eine jährliche Rente von 200 fl. zu sichern, um ihn vom Vater unabängig zu machen. Nebenher wurde, für diese Schenkung die Landesherliche Genehmigung nachzuholen, auch bildet sie keinen Verstand des Familienstiftungskomites, da dieses zu jener Zeit noch nicht bestand. Graf Ludwig Arco-Jaeneberg starb 1885, und wird jetzt von einem der Erbgottgeborenen bzw. dem Vormund der minderjährigen Erbgottgeborenen bis zum Tode seines Vaters eine jährliche Rente von 200 fl. zu sichern, um ihn vom Vater unabängig zu machen. Nebenher wurde, für diese Schenkung die Landesherliche Genehmigung nachzuholen, auch bildet sie keinen Verstand des Familienstiftungskomites, da dieses zu jener Zeit noch nicht bestand. Graf Ludwig Arco-Jaeneberg starb 1885, und wird jetzt von einem der Erbgottgeborenen bzw. dem Vormund der minderjährigen Erbgottgeborenen bis zum Tode seines Vaters eine jährliche Rente von 200 fl. zu sichern, um ihn vom Vater unabängig zu machen. Nebenher wurde, für diese Schenkung die Landesherliche Genehmigung nachzuholen, auch bildet sie keinen Verstand des Familienstiftungskomites, da dieses zu jener Zeit noch nicht bestand. Graf Ludwig Arco-Jaeneberg starb 1885, und wird jetzt von einem der Erbgottgeborenen bzw. dem Vormund der minderjährigen Erbgottgeborenen bis zum Tode seines Vaters eine jährliche Rente von 200 fl. zu sichern, um ihn vom Vater unabängig zu machen. Nebenher wurde, für diese Schenkung die Landesherliche Genehmigung nachzuholen, auch bildet sie keinen Verstand des Familienstiftungskomites, da dieses zu jener Zeit noch nicht bestand. Graf Ludwig Arco-Jaeneberg starb 1885, und wird jetzt von einem der Erbgottgeborenen bzw. dem Vormund der minderjährigen Erbgottgeborenen bis zum Tode seines Vaters eine jährliche Rente von 200 fl. zu sichern, um ihn vom Vater unabängig zu machen. Nebenher wurde, für diese Schenkung die Landesherliche Genehmigung nachzuholen, auch bildet sie keinen Verstand des Familienstiftungskomites, da dieses zu jener Zeit noch nicht bestand. Graf Ludwig Arco-Jaeneberg starb 1885, und wird jetzt von einem der Erbgottgeborenen bzw. dem Vormund der minderjährigen Erbgottgeborenen bis zum Tode seines Vaters eine jährliche Rente von 200 fl. zu sichern, um ihn vom Vater unabängig zu machen. Nebenher wurde, für diese Schenkung die Landesherliche Genehmigung nachzuholen, auch bildet sie keinen Verstand des Familienstiftungskomites, da dieses zu jener Zeit noch nicht bestand. Graf Ludwig Arco-Jaeneberg starb 1885, und wird jetzt von einem der Erbgottgeborenen bzw. dem Vormund der minderjährigen Erbgottgeborenen bis zum Tode seines Vaters eine jährliche Rente von 200 fl. zu sichern, um ihn vom Vater unabängig zu machen. Nebenher wurde, für diese Schenkung die Landesherliche Genehmigung nachzuholen, auch bildet sie keinen Verstand des Familienstiftungskomites, da dieses zu jener Zeit noch nicht bestand. Graf Ludwig Arco-Jaeneberg starb 1885, und wird jetzt von einem der Erbgottgeborenen bzw. dem Vormund der minderjährigen Erbgottgeborenen bis zum Tode seines Vaters eine jährliche Rente von 200 fl. zu sichern, um ihn vom Vater unabängig zu machen. Nebenher wurde, für diese Schenkung die Landesherliche Genehmigung nachzuholen, auch bildet sie keinen Verstand des Familienstiftungskomites, da dieses zu jener Zeit noch nicht bestand. Graf Ludwig Arco-Jaeneberg starb 1885, und wird jetzt von einem der Erbgottgeborenen bzw. dem Vormund der minderjährigen Erbgottgeborenen bis zum Tode seines Vaters eine jährliche Rente von 200 fl. zu sichern, um ihn vom Vater unabängig zu machen. Nebenher wurde, für diese Schenkung die Landesherliche Genehmigung nachzuholen, auch bildet sie keinen Verstand des Familienstiftungskomites, da dieses zu jener Zeit noch nicht bestand. Graf Ludwig Arco-Jaeneberg starb 1885, und wird jetzt von einem der Erbgottgeborenen bzw. dem Vormund der minderjährigen Erbgottgeborenen bis zum Tode seines Vaters eine jährliche Rente von 200 fl. zu sichern, um ihn vom Vater unabängig zu machen. Nebenher wurde, für diese Schenkung die Landesherliche Genehmigung nachzuholen, auch bildet sie keinen Verstand des Familienstiftungskomites, da dieses zu jener Zeit noch nicht bestand. Graf Ludwig Arco-Jaeneberg starb 1885, und wird jetzt von einem der Erbgottgeborenen bzw. dem Vormund der minderjährigen Erbgottgeborenen bis zum Tode seines Vaters eine jährliche Rente von 200 fl. zu sichern, um ihn vom Vater unabängig zu machen. Nebenher wurde, für diese Schenkung die Landesherliche Genehmigung nachzuholen, auch bildet sie keinen Verstand des Familienstiftungskomites, da dieses zu jener Zeit noch nicht bestand. Graf Ludwig Arco-Jaeneberg starb 1885, und wird jetzt von einem der Erbgottgeborenen bzw. dem Vormund der minderjährigen Erbgottgeborenen bis zum Tode seines Vaters eine jährliche Rente von 200 fl. zu sichern, um ihn vom Vater unabängig zu machen. Nebenher wurde, für diese Schenkung die Landesherliche Genehmigung nachzuholen, auch bildet sie keinen Verstand des Familienstiftungskomites, da dieses zu jener Zeit noch nicht bestand. Graf Ludwig Arco-Jaeneberg starb 1885, und wird jetzt von einem der Erbgottgeborenen bzw. dem Vormund der minderjährigen Erbgottgeborenen bis zum Tode seines Vaters eine jährliche Rente von 200 fl. zu sichern, um ihn vom Vater unabängig zu machen. Nebenher wurde, für diese Schenkung die Landesherliche Genehmigung nachzuholen, auch bildet sie keinen Verstand des Familienstiftungskomites, da dieses zu jener Zeit noch nicht bestand. Graf Ludwig Arco-Jaeneberg starb 1885, und wird jetzt von einem der Erbgottgeborenen bzw. dem Vormund der minderjährigen Erbgottgeborenen bis zum Tode seines Vaters eine jährliche Rente von 200 fl. zu sichern, um ihn vom Vater unabängig zu machen. Nebenher wurde, für diese Schenkung die Landesherliche Genehmigung nachzuholen, auch bildet sie keinen Verstand des Familienstiftungskomites, da dieses zu jener Zeit noch nicht bestand. Graf Ludwig Arco-Jaeneberg starb 1885, und wird jetzt von einem der Erbgottgeborenen bzw. dem Vormund der minderjährigen Erbgottgeborenen bis zum Tode seines Vaters eine jährliche Rente von 200 fl. zu sichern, um ihn vom Vater unabängig zu machen. Nebenher wurde, für diese Schenkung die Landesherliche Genehmigung nachzuholen, auch bildet sie keinen Verstand des Familienstiftungskomites, da dieses zu jener Zeit noch nicht bestand. Graf Ludwig Arco-Jaeneberg starb 1885, und wird jetzt von einem der Erbgottgeborenen bzw. dem Vormund der minderjährigen Erbgottgeborenen bis zum Tode seines Vaters eine jährliche Rente von 200 fl. zu sichern, um ihn vom Vater unabängig zu machen. Nebenher wurde, für diese Schenkung die Landesherliche Genehmigung nachzuholen, auch bildet sie keinen Verstand des Familienstiftungskomites, da dieses zu jener Zeit noch nicht bestand. Graf Ludwig Arco-Jaeneberg starb 1885, und wird jetzt von einem der Erbgottgeborenen bzw. dem Vormund der minderjährigen Erbgottgeborenen bis zum Tode seines Vaters eine jährliche Rente von 200 fl. zu sichern, um ihn vom Vater unabängig zu machen. Nebenher wurde, für diese Schenkung die Landesherliche Genehmigung nachzuholen, auch bildet sie keinen Verstand des Familienstiftungskomites, da dieses zu jener Zeit noch nicht bestand. Graf Ludwig Arco-Jaeneberg starb 1885, und wird jetzt von einem der Erbgottgeborenen bzw. dem Vormund der minderjährigen Erbgottgeborenen bis zum Tode seines Vaters eine jährliche Rente von 200 fl. zu sichern, um ihn vom Vater unabängig zu machen. Nebenher wurde, für diese Schenkung die Landesherliche Genehmigung nachzuholen, auch bildet sie keinen Verstand des Familienstiftungskomites, da dieses zu jener Zeit noch nicht bestand. Graf Ludwig Arco-Jaeneberg starb 1885, und wird jetzt von einem der Erbgottgeborenen bzw. dem Vormund der minderjährigen Erbgottgeborenen bis zum Tode seines Vaters eine jährliche Rente von 200 fl. zu sichern, um ihn vom Vater unabängig zu machen. Nebenher wurde, für diese Schenkung die Landesherliche Genehmigung nachzuholen, auch bildet sie keinen Verstand des Familienstiftungskomites, da dieses zu jener Zeit noch nicht bestand. Graf Ludwig Arco-Jaeneberg starb 1885, und wird jetzt von einem der Erbgottgeborenen bzw. dem Vormund der minderjährigen Erbgottgeborenen bis zum Tode seines Vaters eine jährliche Rente von 200 fl. zu sichern, um ihn vom Vater unabängig zu machen. Nebenher wurde, für diese Schenkung die Landesherliche Genehmigung nachzuholen, auch bildet sie keinen Verstand des Familienstiftungskomites, da dieses zu jener Zeit noch nicht bestand. Graf Ludwig Arco-Jaeneberg starb 1885, und wird jetzt von einem der Erbgottgeborenen bzw. dem Vormund der minderjährigen Erbgottgeborenen bis zum Tode seines Vaters eine jährliche Rente von 200 fl. zu sichern, um ihn vom Vater unabängig zu machen. Nebenher wurde, für diese Schenkung die Landesherliche Genehmigung nachzuholen, auch bildet sie keinen Verstand des Familienstiftungskomites, da dieses zu jener Zeit noch nicht bestand. Graf Ludwig Arco-Jaeneberg starb 1885, und wird jetzt von einem der Erbgottgeborenen bzw. dem Vormund der minderjährigen Erbgottgeborenen bis zum Tode seines Vaters eine jährliche Rente von 200 fl. zu sichern, um ihn vom Vater unabängig zu machen. Nebenher wurde, für diese Schenkung die Landesherliche Genehmigung nachzuholen, auch bildet sie keinen Verstand des Familienstiftungskomites, da dieses zu jener Zeit noch nicht bestand. Graf Ludwig Arco-Jaeneberg starb 1885, und wird jetzt von einem der Erbgottgeborenen bzw. dem Vormund der minderjährigen Erbgottgeborenen bis zum Tode seines Vaters eine jährliche Rente von 200 fl. zu sichern, um ihn vom Vater unabängig zu machen. Nebenher wurde, für diese Schenkung die Landesherliche Genehmigung nachzuholen, auch bildet sie keinen Verstand des Familienstiftungskomites, da dieses zu jener Zeit noch nicht bestand. Graf Ludwig Arco-Jaeneberg starb 1885, und wird jetzt von einem der Erbgottgeborenen bzw. dem Vormund der minderjährigen Erbgottgeborenen bis zum Tode seines Vaters eine jährliche Rente von 200 fl. zu sichern, um ihn vom Vater unabängig zu machen. Nebenher wurde, für diese Schenkung die Landesherliche Genehmigung nachzuholen, auch bildet sie keinen Verstand des Familienstiftungskomites, da dieses zu jener Zeit noch nicht bestand. Graf Ludwig Arco-Jaeneberg starb 1885, und wird jetzt von einem der Erbgottgeborenen bzw. dem Vormund der minderjährigen Erbgottgeborenen bis zum Tode seines Vaters eine jährliche Rente von 200 fl. zu sichern, um ihn vom Vater unabängig zu machen. Nebenher wurde, für diese Schenkung die Landesherliche Genehmigung nachzuholen, auch bildet sie keinen Verstand des Familienstiftungskomites, da dieses zu jener Zeit noch nicht bestand. Graf Ludwig Arco-Jaeneberg starb 1885, und wird jetzt von einem der Erbgottgeborenen bzw. dem Vormund der minderjährigen Erbgottgeborenen bis zum Tode seines Vaters eine jährliche Rente von 200 fl. zu sichern, um ihn vom Vater unabängig zu machen. Nebenher wurde, für diese Schenkung die Landesherliche Genehmigung nachzuholen, auch bildet sie keinen Verstand des Familienstiftungskomites, da dieses zu jener Zeit noch nicht bestand. Graf Ludwig Arco-Jaeneberg star